

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 16.06.2020

Drucksache Nr.: **20/0242**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2020	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Erlass der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in Höhe von 50 % für Juni und Juli 2020**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Sankt Augustin erlässt die Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die

- Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz und
- die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

für die Monate Juni und Juli 2020 jeweils in Höhe von 50 %.

### Sachverhalt / Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Aus diesem Grund wurde bereits mit Dringlichkeitsentscheidung vom 02.04.2020 (Drucksache Nr. 20/0129) auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet.

Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 02.04.2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch

Artikel 2 der Verordnung vom 16.04.2020 (GV. NRW. S. 222 a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24.04.2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Deshalb wurde auf die Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und in der offenen Ganztagschule im Primarbereich auch im Monat Mai 2020 mit Dringlichkeitsentscheidung vom 27.05.2020 (Drucksache Nr. 20/0167) verzichtet.

Mit Datum vom 02.06.2020 wurde die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur dahingehend geändert, dass in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege am 08.06.2020 wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb mit allen Kindern eingeführt worden ist (GV. NRW. S. 381). Deshalb haben sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände am 26.05.2020 darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli 2020 den Eltern die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen. Zum damaligen Zeitpunkt bezog sich diese Einigung noch nicht auf die Betreuung der Kinder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich. Im Rahmen der Telefonkonferenz des Städte- und Gemeindebundes mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 29.05.2020 die Regelung zu den Elternbeiträgen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gleichlautend auf die Offene Ganztagschule im Primarbereich übertragen. Mithin soll auch den Eltern von OGS-Kindern im Primarbereich in den Monaten Juni und Juli 2020 die Hälfte der Elternbeiträge erlassen werden.

Da im Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege weitergehende Leistungen erbracht werden können als im Bereich der Offenen Ganztagschule könnte sich insoweit eine weitergehende Absenkung der Elternbeiträge für den Bereich der Offenen Ganztagschule als sachgerecht darstellen. Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände wäre eine diesbezügliche Nachsteuerung durch das Land zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich (s. Ausführungen im Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen 289/2020, Ziff. 4). Diese ist bislang nicht erfolgt. Aufgrund kommunal-rechtlicher Vorgaben des Haushaltsrechts kann die Stadt Sankt Augustin nicht über den landesrechtlichen Rahmen hinaus die Elternbeiträge erlassen, so dass auch für den Bereich der Offenen Ganztagschule „nur“ eine Reduzierung der Elternbeiträge in Höhe von jeweils 50 % für Juni und Juli 2020 zulässig ist.

Aufgrund der kurzfristigen Information ist es nicht möglich gewesen, die Lastschriftmandate für den Monat Juni 2020 nur in Höhe von 50 % auszuführen. Deshalb soll der Ausgleich der im Monat Juni 2020 zu viel eingezogenen Elternbeiträge erfolgen, indem die Lastschriftmandate für den Monat Juli 2020 komplett ausgesetzt werden.

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege sowie die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer der eingeschränkten Nutzung der Angebote der Kindertagesbetreuung die Elternbeiträge vollständig oder teilweise zu erlassen. Ein Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass von Elternbeiträgen– teilweise oder auch vollständig - voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch einen Nachtrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2020 die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht auch für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Die Stadt Sankt Augustin verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den hälftigen Monatsbeitrag für Juni und Juli 2020.

Wenn man die Sollstellung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt 186.343,45 € zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

06-01-01:	110.186,85 € Elternbeiträge
06-01-02:	15.371,00 € Elternbeiträge
03-02-01:	60.407,95 € Elternbeiträge
03-06-01:	377,65 € Elternbeiträge

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit dem teilweisen Erlass der Elternbeiträge für Juni und Juli 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

In Vertretung

Ali Doğan  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.